

Merkblatt betreffend die gesellschaftsrechtliche Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die wirtschaftliche Berechtigung an Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI bzw. FATF) wurde das Gesellschaftsrecht im Obligationenrecht (OR) per 1. Juli 2015 angepasst bzw. ergänzt. Diese Änderungen ziehen neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten für wirtschaftlich berechtigte Personen an nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften (Aktionäre) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Stammanteilsinhaber) nach sich.

Daraus ergeben sich auch neue Pflichten für die Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nachstehend werden die verschiedenen Pflichten erläutert.

Pflichten der Aktionäre und der Aktiengesellschaften (AG) seit dem 01.07.2015

Aktionäre, welche durch den Erwerb von Aktien alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% oder mehr des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen der Gesellschaft erreichen, sind gemäss Art. 697j OR verpflichtet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Personen zu melden, für die sie letztendlich handeln (sog. Kontrollinhaber). Weiter sind die Aktionäre verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der Kontrollinhaber zu melden.

Solange die Aktionäre ihren Meldepflichten nicht nachkommen, ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte (z.B. Teilnahme an Generalversammlung) sowie Vermögensrechte (z.B. Anrecht auf Dividende) gemäss Art. 697m OR. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass kein Aktionär unter der Verletzung der Meldepflichten seine Rechte ausübt.

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Aktiengesellschaften ein Aktionärsverzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Kontrollinhaber führen (Art. 697l OR).

Pflichten der Stammanteilsinhaber und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) seit dem 01.07.2015

Analog zu den neuen Bestimmungen für Aktiengesellschaften werden Gesellschafter einer GmbH, welche durch den Erwerb von Stammanteilen allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten 25% des Stammkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten, gemäss Art. 790a OR verpflichtet, der GmbH innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Personen zu melden, für die sie letztendlich handeln (sog. Kontrollinhaber). Die gemeldeten Kontrollinhaber werden ins Anteilbuch gemäss Art. 790a OR eingetragen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der Kontrollinhaber zu melden.

Die Bestimmungen zur AG (vgl. oben) betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftliche berechtigten Personen (Art. 697l OR) und die Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m OR) sind sinngemäss anwendbar.

Neue Pflichten Ihrer Bank ab dem 1. Januar 2016

Sämtliche Banken in der Schweiz sind ab 1. Januar 2016 bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer operativ tätigen AG oder GmbH gemäss Art. 4 GwG verpflichtet, die Kontrollinhaber vom Vertragspartner feststellen zu lassen. Die Feststellung des Kontrollinhabers erfolgt mittels Formular K. Als Kontrollinhaber kommen nachfolgende natürliche Personen in Frage:

1. Ein oder mehrere Gesellschafter, die 25% oder mehr Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft halten (sog. Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung). Grundlage bietet hierzu die Einsichtnahme ins Aktionärsverzeichnis, Aktienregister bzw. Anteilbuch sowie weitere Abklärungen. Die darin aufgeführten Personen müssen namentlich auf dem Formular K mit Adresse aufgeführt werden; oder

2. falls keine Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung bestehen, ist festzuhalten, ob andere Personen die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren (sog. Kontrollinhaber auf andere Weise). Diese Personen müssen namentlich auf dem Formular K mit Adresse aufgeführt werden; oder
3. falls weder Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung noch auf andere Weise bestehen, ist/sind diejenige Person(en) aufzuführen, welche die Geschäftsführung ausübt/ausüben.

Beim Formular K handelt es sich um eine Urkunde und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese wahrheitsgetreu auszufüllen und allfällige Änderungen der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Fragen und Antworten zur Feststellung des Kontrollinhabers auf dem Formular K

Wie kennt eine AG oder eine GmbH ihre Kontrollinhaber?

Antwort: Durch entsprechende Abklärungen. Bspw. durch Einsicht in das Aktienregister, das Aktionärsverzeichnis bzw. das Verzeichnis über die Stammanteillinhaber, in welchem die Kontrollinhaber aufgeführt sind.

Unsere AG bzw. GmbH führt kein Verzeichnis über die Kontrollinhaber. Besteht Handlungsbedarf?

Antwort: Ja. Wir empfehlen Ihnen sich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Eine AG hält mehr als 25% Aktienkapital an unserer Gesellschaft. Können wir diese als Kontrollinhaber auf dem Formular K angeben?

Antwort: Nein. Nur ausnahmsweise darf eine börsenkotierte Gesellschaft (oder auch eine Behörde oder ein Finanzintermediär) als Kontrollinhaber auf dem Formular K aufgeführt werden. Ansonsten müssen Kontrollinhaber grundsätzlich immer natürliche Personen sein. Sie müssen sich bei der AG, welche mehr als 25% Aktienkapital an ihnen hält, erkundigen, durch welche natürlichen Personen sie letztendlich kontrolliert wird.

Unserer Gesellschaft wurden keine Kontrollinhaber gemeldet und auch gemäss Aktienregister gibt es keine Personen, die Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligungen von 25% oder mehr haben. Wer ist Kontrollinhaber?

Antwort: Ihre Gesellschaft verfügt über keine Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung. Falls eine andere natürliche Person die Kontrolle auf andere Art hat (z.B. Darlehensgeber, der Entscheidungen ihrer Gesellschaft massgeblich mit gestalten kann), so ist diese Person als Kontrollinhaber anzugeben. Falls auch keine Kontrolle auf andere Weise besteht ist/sind die geschäftsführenden Personen ersatzweise auf dem Formular K als Kontrollinhaber aufzuführen.

Merkblatt betreffend die gesellschaftsrechtliche Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre sowie die Meldepflicht von Inhaberaktionären

Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI bzw. FATF) wurde das Gesellschaftsrecht im Obligationenrecht (OR) per 1. Juli 2015 angepasst beziehungsweise ergänzt. Diese Änderungen ziehen neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten für die Inhaberaktionäre nach sich.

Daraus ergeben sich auch neue Pflichten für die Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien. Nachstehend werden die verschiedenen Pflichten erläutert. Aktiengesellschaften müssen gemäss Art. 697i OR neu ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre führen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

Zugleich werden Inhaberaktionäre bei Erwerb von Inhaberaktien, welche nicht an der Börse kotiert sind, gemäss Art. 697i OR verpflichtet, innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der AG zu melden, den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:

1. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, im Original oder in Kopie
2. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug
3. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

Der Inhaberaktionär ist verpflichtet der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens, der Firma oder der Adresse zu melden.

Achtung: Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktie als Bucheffekte ausgestaltet ist. In diesem Fall bezeichnet die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle in der Schweiz, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden.

Solange der Inhaberaktionär seinen Meldepflichten gemäss Art. 697i OR nicht nachkommt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (z.B. Teilnahme an Generalversammlung) sowie Vermögensrechte (z.B. Anrecht auf Dividende) gemäss Art. 697m OR. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass kein Aktionär unter der Verletzung der Meldepflichten seine Rechte ausübt.